



MASSSTAB 1:1000

FESTSETZUNGEN

- (Soweit im Bebauungsplan für den Einzelfall nicht ausdrücklich eine andere Regelung festgelegt ist)
1. Grenze des Geltungsbereiches: ———
 2. Deutliche Nutzungs: Allgemeines Wohngebiet
 3. Bauweise : offen, Abstand der Hauptgebäude von einander mindestens 10,00 m
 4. Verkehrsflächen, Deutliches, Grünflächen:
 - 4.1. grün Strassenbegrenzung- und Vorpartlinie
 - 4.2. rot Besondere mit Anbaueigent
 - 4.3. blau Vorderer Bebauungsgränze
 - 4.4. viol. Seitliche und rückwärtige Bebauungsgränze
 - 4.5. Öffentliche Verkehrsflächen:
 - Strasse bestehend
 - Strasse geplant
 - 4.6. Sichtverhältnisse innerhalb der Sichtweite darf die Sicht ab 1,0 m über Strassenoberkante durch nichts behindert werden.
 - 4.7. Parkflächen und -plätze
 - 4.8. Öffentliche Grünflächen

5. Stellung, Dachform, Fächerichtung, Geschosshöhe und zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen!
 - 5.1 Hauptgebäude: 1 Vollgeschoss
 - Dachform: Satteldach 12-20°
 - Traufhöhe: gemessen ab gewachsenen Boden nicht über 3,5 m
 - falls Kniestock nicht über 0,5 m
 - Stoßhöhe nicht über 0,5 m
 - 1 Vollgeschoss mit vollbauaufsichtlichen Anforderungen
 - Dachform: Satteldach 40-50°
 - Traufhöhe: gemessen ab gewachsenen Boden nicht über 4,5 m
 - falls Kniestock nicht über 0,5 m
 - Stoßhöhe nicht über 0,5 m
 - 2 Vollgeschosse
 - Dachform: Satteldach 12-20°
 - Traufhöhe: gemessen ab gewachsenen Boden nicht über 6,0 m
 - falls Kniestock nicht über 0,5 m
 - Stoßhöhe nicht über 0,5 m
 - 1 Vollgeschoss mit Untergeschoss als Kellergeschoss
 - Dachform: Satteldach 12-20°
 - Traufhöhe: vollständig gemessen nicht über 6,0 m
 - falls Kniestock nicht über 0,5 m
 - Stoßhöhe nicht über 0,5 m
- 5.2 Nebengebäude, Garagen und Einstellplätze
 - Satteldach
 - Pultdach
- 5.3 Zufahrt zu Garage oder Stellplätze

6. Gestaltung der baulichen Anlagen
 - 6.1 Bedachung: Material Silberweiss von 40-50°
 - 6.2 Dachgauben: nicht nur bei Höhen über 40' zulässig zulässig. Größe der Anstellflächen pro Einheitslänge 1,0 m Mindestabstand von Organgli 2,5 m
 - 6.3 Nebengebäude und Garagen: zulässige Traufhöhe: höchstens 2,5 m
 - 6.4 Einfriedung: Art an Straßen und Wegen
7. Versorgungsanlagen
 - 7.1 Elektr. Hochspannung-Brücken mit Netzspannung
 - 7.2 Elektr. Hochspannung-Freileitung mit Netzspannung
 - 7.3 Elektr. Transformatorstation
8. Sonstiges
 - 8.1 bestehende Gebäude
 - 8.2 bestehende Strassen
 - 8.3 nach der Planung neu zu vermessende Grundstücksgrenzen
 - 8.4 Grundstückgröße mindestens 800 qm
9. Anmerkungen

Der Bebauungsplan vom 27. 6. 1962 mit Begründung hat vom 26. 7. 1962 bis 2. 9. 1962 in der Gemeinde Irlbach/Isenau öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss vom 26. 7. 1962 genehmigt. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 26. 7. 1962 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 30 aufgestellt.

IRLBACH/ISENAU (Gemeindeamt)

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 1 genehmigt. Der Bebauungsplan liegt der Bescheid vom 26. 7. 1962 Nr. 22/62 zugrunde.

Stellung, am 27. 6. 1962

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des 1. B. 1962, das ist am 27. 6. 1962, rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung von 1962 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung, den Bebauungsplan samt Ort und Zeit seiner Auslegung wurde erteiltlich genehmigt.

Landrat, den 27. 6. 1962

Zustimmend:
 HANS KRITZCHEL
 LANDRAT/AMT
 100 m

BEBAUUNGSPLAN
 IRLBACH / ISENAU

ANMERKUNGEN zum Plan

1. Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung von Jahre 1962
2. Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Versorgungsanlagen) erfolgte durch das Architekturbüro Hans Kritzchel, Landnut-Konberg, Grünlandstr. 8 am 10.5.1962
3. Die Eigentumsverhältnisse entsprechen dem Grundbuchstand von
4. Geländeverhältnisse: Hoch Norden und Nordwesten omkring
5. Baugrundverhältnisse: Lehm mit Humusbestand
6. Der Plan gehören